

Bauvorhaben: Sanierung der Sporthalle

Objekt: Mahlsdorfer – Grundschule
Feldrain 47
12623 Berlin

Begründung zur Schließung der Sporthalle:

1. Standsicherheit

Die Untersuchung der Standsicherheit durch das IBB – Ingenieurbüro Beister hat ergeben, dass erhebliche Schäden in der Konstruktion vorliegen und eine kurzfristige Beseitigung/Behebung nicht möglich ist. Die nachfolgend aufgeführten Schäden sind kurze Zusammenfassungen und sollten in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden:

- Zum Dachgeschoss ist keine sichtbar durchgängige Dampfsperre erkennbar, sodass eine Durchfeuchtung bzw. Wirkungslosigkeit der Dämmung nicht auszuschließen ist.
- Einige Hölzer der kassettenartig gegliederten Unterdecke sind zum Teil aus Ihren Verbindungspunkten gelöst und weisen große Durchbiegungen auf.
- Es sind erneut Risse im Bereich vorhandener Rissplomben auf der Süd- und Westseite des Gebäudes erkennbar.
- An den Betonrahmenkonstruktionen der Fenster sind Risse sowie Betonabplatzungen im Anschlussbereich Wand/Fensterbank sichtbar. Des Weiteren sind teilweise gesprungene Glasscheiben sowie beschädigte Glashalteleisten sichtbar.
- Unterhalb der Dachkonstruktion ist keine Ringbalkenkonstruktion als obere Wandhalterung erkennbar, sodass die Giebel- und Längswände durch Stabilitätsversagen gefährdet sind.
- Durch die defekte Dachentwässerung wird Wasser in den Gebäudeecken gestaut und kann somit Fundamentunterspülungen zur Folge haben.

Durch die vorhandenen Schäden können weitere Folgen am Gebäude sowie die Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden.

2. Brandschutz

Die Erstellung des Brandschutznachweises durch das Büro DBS – Die Bausachverständigen hat ergeben, dass die sogenannten Mindestanforderungen gemäß den heutigen geltenden gesetzlich technischen Regeln nicht eingehalten sind. Die nachfolgend aufgeführten erforderlichen Maßnahmen sind kurze Zusammenfassungen und gemäß der Prioritätenübersicht in die Stufe 1 bzw. 2 (sofortiges bzw. kurzfristiges Handeln) eingeordnet:

- Gemäß den bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind Decken in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig auszuführen: Sozialtrakt.
- Trennwände müssen die Anforderungen an Geschossdecken erfüllen und sind bis an andere raumabschließende Bauteile, die Außenwand oder bis unter die Dachhaut zu führen: Trennwand Hallenbereich / Sozialtrakt, Treppenraum, Regiefenster.
- Die Bedachung mit Bitumendachbahnen ist als harte Bedachung nachzuweisen: Verbinder zum Schulgebäude.
- Türen vom notwendigen Treppenraum zu Nutzungseinheiten < 200 m² sind dicht- und selbstschließend auszuführen: Tür zum Damen-WC.
- Türen vom notwendigen Treppenraum zu Nutzungseinheiten > 200 m² sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen: Tür zum Hallenbereich.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen sind mit Panikschlössern zu versehen: Tür Sporthalle / Verbinder.
- Treppenräume müssen frei von Brandlast sein: Sozialtrakt.
- Gemäß MSchulbauR muss die lichte Mindestbreite der Ausgänge von notwendigen Treppen: 1,20 m, von Ausgängen aus Aufenthaltsräumen: 0,90 m und notwendiger Treppen: 1,20 m betragen: Sozialtrakt, Hallenbereich
- Installationsschächte und -kanäle sowie Leitungsanlagen müssen gemäß MLAR mit Schottungen gemäß den Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der durchdrungenen Decke bzw. Wand durchgeführt werden: Sozialtrakt, Hallenbereich.
- Zur Entrauchung notwendiger Treppenräume sind Fensteröffnungen mit einer geometrischen Öffnungsfläche von ca. 1 bis 2 % der Grundfläche vorzusehen: Doppelkastenfenster mit Gestänge.
- Gemäß MSchulbauR sind für die Rauchableitung in Hallen im oberen Drittel der Außenwände Fenster mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 % der Grundfläche erforderlich: Hallenbereich.
- Die Sicherheitsbeleuchtung in notwendigen Treppenräumen sowie in Hallen, durch die Rettungswege führen, die Sicherheitsstromversorgung, der Funktionserhalt sicherheitstechnischer Anlagen, die Flucht- und Rettungswegmarkierung sowie Brandbekämpfungseinrichtungen sind den entsprechenden Verordnungen bzw. Richtlinien anzupassen: Sozialtrakt, Hallenbereich.

3. Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung Nr.: 2012 / 2290 vom 21.09.2012 weist erhebliche Auflagen auf, die mit den unter Punkt 1 und 2 genannten festgestellten Gebäudezustand nicht zu vereinbaren sind. Hier sind weitere Gespräche mit dem Fachbereich Denkmalschutz notwendig.

Erstellt: 16.10.2012
K. Goerigk – FM Bau 12